

Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW;**hier: Zentrale Vergabestelle; Neufassung der Vereinbarung mit der Stadt Rösrath****Sachverhalt:**

Ursprünglich war eine Vorberatung in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 10.3.2020 vorgesehen.

1. Status Quo

Zur Durchführung von Vergabeverfahren im Auftrag für andere Kommunen bestehen zwei Kooperationen, mit der Stadt Lohmar seit November 2015 und mit der Stadt Rösrath seit Juni 2016. Fallzahlenentwicklung Zentrale Vergabestelle

	2015	2016	2017	2018	2019
Siegburg	48	35	55	60	73
Lohmar	12	45	54	45	56
Rösrath	0	14	17	44	24
Summe	60	94	126	149	153

Die Kostenerstattung im Rahmen der Kooperation mit der Stadt Lohmar wurde bereits im letzten Jahr angepasst. Bisher erfolgte sie durch Fallpauschalen, seit 2019 werden von der Stadt Lohmar die gesamten Arbeitsplatzkosten (Stellenanteil, Gemeinkosten) anteilig, mit 0,7 Stellenanteilen, erstattet.

Auf dieser Grundlage soll nun auch die Kostenerstattung von der Stadt Rösrath angepasst werden.

2. Kooperation mit der Stadt Rösrath

Bislang war mit der Stadt Rösrath vereinbart, dass ausgehend von ca. 30 Vergabeverfahren (+/- 5 Fälle) ein fixer Betrag von 28.000 € je Vertragsjahr (Juli bis Juni des Folgejahres) erstattet wird. Die Erfahrungen der Vergangenheit haben jedoch gezeigt, dass die Annahme von ca. 30 Vergabeverfahren bisher nicht eingetreten ist. In den Abrechnungsjahren 2016/2017 und 2017/2018 wurden jeweils 20 Fälle für Rösrath abgewickelt. Die Fallzahlen lagen somit außerhalb des geschätzten Volumens. Deshalb wurde eine Fallpauschale in Höhe von 930 € (28.000/30 Fälle) angesetzt und auf dieser Basis die Kostenerstattung errechnet. Die Kostenerstattung betrug jeweils rd. 19.500 €. Im Abrechnungsjahr 2018/2019 wurden dagegen außergewöhnliche viele und auch vorher angekündigte Vergabeverfahren (49) durchgeführt, die mit einer Kostenerstattung von rund 45.600 € vergütet wurden. Aktuell scheint sich die Anzahl der Vergabeverfahren wieder auf ein normales Maß einzupendeln.

Die Kooperation verläuft positiv und mit guter Akzeptanz der beteiligten Rösrather Fachdienststellen. Dadurch ist das Arbeitsaufkommen jedoch stetig angestiegen, quantitativ und auch qualitativ. Es ist insbesondere deutlich geworden, dass die die Anzahl der Vergabeverfahren nicht als alleinige Grundlage tauglich ist, den tatsächlichen Arbeitsaufwand zu bemessen. Dazu sind die Vergabeverfahren zu unterschiedlich gelagert. Zusätzlich führt die Zentrale Vergabestelle der Stadt Siegburg auch viele Beratungen und Hilfestellungen rund um das Auftrag- und Beschaffungswesen für die Rösrather Fachdienststellen durch (z.B. Hilfestellungen bei kleineren Vergabeverfahren unterhalb der Zuständigkeitsgrenze, die Beratung bei Rechtsfragen im Zusammenhang mit laufenden Verträgen etc.).

Der Zeitaufwand bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Siegburg für die Kooperation mit der Stadt Rösrath beträgt mittlerweile ca. 0,5 Zeitanteile einer Vollzeitstelle im gehobenen Dienst.

Wie erläutert, spiegelt die bisherige Abrechnung auf der Basis von Fallpauschalen die tatsächlich geleistete Arbeitszeit nicht mehr angemessen wider. Deshalb hat die Zentrale Vergabestelle nun auch mit der Stadt Rösrath eine grundsätzliche Neuausrichtung der Kostenerstattung angestoßen und abgestimmt.

Ab dem Vertragsjahr 2020/2021 soll die Kostenerstattung nicht mehr fallbezogen, sondern durch einen jährlichen Pauschalbetrag erfolgen. Als Berechnungsgrundlage dienen die Arbeitsplatzkosten (Personal-, Sach- u. Gemeinkosten) der Besoldungsgruppe A11 LBesO (Grundlage: KGSt Gutachten „Kosten eines Arbeitsplatzes“). Vereinbart wurde die Kostenübernahme für 0,5 Stellenanteile.

Der auf dieser Basis errechnete Betrag in Höhe von 56.870 € wird künftig als jährliche Kostenerstattung (Vertragsjahr) festgelegt. Gleichzeitig soll auch die Laufzeit um weitere 3 Jahre verlängert werden, derzeit endet sie am 30.6.2020. Mit der Stadt Rösrath sind diese Änderungen einvernehmlich abgestimmt.

Formal ist nun die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von Vergabeverfahren zwischen der Stadt Siegburg und der Stadt Lohmar anzupassen und von beiden Stadträten beschließen zu lassen. Anschließend ist die geänderte öffentlich-rechtliche Vereinbarung dem Rhein-Sieg-Kreis zur Genehmigung vorzulegen.

3. Kooperation mit der Stadt Lohmar

In Lohmar stehen in diesem Jahr und in den Folgejahren zahlreiche Großprojekte und Neubauten an. Die damit verbundenen Vergabeverfahren und das hieraus resultierende Arbeitsaufkommen übersteigen die in der Kooperationsvereinbarung vereinbarten 0,7 Stellenanteile ganz erheblich. Derzeit erfolgen Gespräche mit der Stadt Lohmar, wie weiter vorgegangen wird. Möglicherweise muss die Stadt Lohmar zusätzlich externe Unternehmen zur Durchführung der Vergabeverfahren beauftragen. Dadurch hat sich die ursprüngliche Ausgangslage der Stadt Lohmar (wenige Verfahren und daher keine eigene Vergabestelle) und die hierauf basierende Entscheidung, eine Kooperation einzugehen, grundlegend geändert. Es ist daher von beiden Seiten ergebnisoffen zu prüfen, unter welchen Rahmenbedingungen die Kooperation künftig weiter fortgeführt werden soll. Es wird zu gegebener Zeit berichtet.

Dementsprechend wird gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 der GO NRW folgende Dringlichkeitsentscheidung getroffen:

Die als Anlage 1 beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von Vergaben zwischen der Stadt Siegburg und der Stadt Rösrath wird beschlossen

Siegburg, 26.03.2020

Gez. Franz Huhn
(Bürgermeister)

Gez. Jürgen Becker
(Ratsmitglied)

Gez. Michael Otter
(Ratsmitglied)

Gez. Frank Sauerzweig
(Ratsmitglied)

Gez. Ralph Wesse
(Ratsmitglied)